

Max Schlatterer GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

1. **Geltung**

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. **Angebot, Bestellung, Vertragsschluss**

2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere auch dann, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - ist ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen sind nur gültig, wenn wir sie in schriftlicher Form erteilen. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden erst bei Erteilung der schriftlichen (einschließlich per Telefax oder E-Mail übermittelten) Bestätigung wirksam.

Steht der Preis bei unserer Bestellung noch nicht fest, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn wir nicht innerhalb von **7** Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung widersprechen.

- 2.3 Der Lieferant soll uns innerhalb von **7** Arbeitstagen nach dem Bestelldatum schriftlich die Annahme unserer Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe unserer Bestellnummer bestätigen. Sofern uns innerhalb dieser Frist keine Ablehnung zugeht, gilt unsere Bestellung als angenommen.

Der Schriftverkehr ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Mitarbeiter anderer Abteilungen haben keine Vollmacht zur Bestellung oder Abänderung von Bestellungen oder Verträgen. Absprachen mit solchen Mitarbeitern bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung, es sei denn, die Vollmacht ergibt sich aus dem Handelsregister.

- 2.4 Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen, so gelten, wenn der Vertrag trotzdem als abgeschlossen anzusehen ist, allein die gesetzlichen Bestimmungen.

- 2.5 Eine Vergütung für die Kosten der technischen und kaufmännischen Angebotsbearbeitung sowie für Kostenvoranschläge und für evtl. durchgeführte technische Versuche kann nur verlangt werden, wenn dies mit uns vorher ausdrücklich vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Liefervertrag nicht zustande kommt.

3. Preisstellung und Gefahrübergang

- 3.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „frei unserem Bestimmungsort verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in unseren Bestellungen genannten Liefertermine beruhen auf den Lieferzeitangaben des Lieferanten. Eine Verlängerung dieser von uns einverständ-

lich zugrunde gelegten Lieferzeiten kann von uns erst ab der übernächsten Bestellung berücksichtigt werden.

- 4.2 Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, auch wenn sie der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Wenn der Liefertermin aus weder vom Lieferanten noch von uns zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung des Liefertermins oder der Ungewissheit des möglichen Lieferzeitpunkts für uns kein Interesse mehr hat.
- 4.5 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzugs sind wir nicht einverstanden.

5. **Rechnungserteilung, Fälligkeit**

- 5.1 Rechnungen sind uns bei Versand der Ware zuzusenden. Unsere Bestelldaten sind in jeder Rechnung anzugeben. Etwaige Mehr oder Minderleistungen sind gesondert aufzuführen.
- 5.2 Bei Rechnungen über Teillieferungen ist der Stand der Vertragserfüllung und die rückständige Ware deutlich anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 5.3 Rechnungen sind erst nach vollständiger Lieferung und Leistung fällig. Sofern neben der eigentlichen Lieferung und/oder Leistung vom Lieferanten Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder ähnliche Dokumente beizubringen sind, tritt Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei uns ein. Zahlungsfristen ab Eintritt der Fälligkeit werden individuell ausgehandelt.

5.4 Im Falle der Durchführung von Lohn- und/oder Montagearbeiten, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden, muss der Aufwand für jede Person gesondert festgehalten und von uns gegengezeichnet werden.

5.5 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. **Selbstaussführung, Teillieferungen, Verpackung**

6.1 Der Lieferant ist zur Selbstaussführung des Auftrags verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.

6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den Bezugsdaten der Bestellung beizufügen.

6.3 Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

6.4 Haben wir ausnahmsweise Verpackungen gesondert zu vergüten, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des Rechnungsbetrags der Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

6.5 Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so sind wir zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

6.6 Nicht vertragsgemäße Lieferungen können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.

6.7 Der Lieferant haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung von Rechtsvorschriften für den Gütertransport entstehen.

7. **Wareneingangskontrolle und Mängelrügen**

7.1 Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, werden von uns im statistischen Stichprobeverfahren nach DIN 40080 und ISO 3951 untersucht. Der Lieferant verzichtet auf evtl. Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB nicht gewahrt werde.

7.2 Soweit die zulässigen Grenzqualitätswerte überschritten werden, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

7.3 Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäß vom Lieferanten direkt an von uns beauftragte Verarbeiter ausgeliefert wird, gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erst nach Eingang des vom Verarbeiter hergestellten Produkts bei uns einsetzt.

7.4 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen sowie dann, wenn ein Liefergegenstand zunächst geprüft, getestet und freigegeben worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns unaufgefordert schriftlich von jeder Produktänderung zu informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und uns von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen.

Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstands zu einem Mangel führt.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung darauf hin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. Die nach einem mit uns vereinbarten Qualitätssicherungssystem zu treffenden Maßnahmen sind unbedingt einzuhalten; insbesondere sind die Vorsorgemaßnahmen bei der Fertigung so zu strukturieren und zu realisieren, dass Qualitätssicherungsaufwendungen beim Lieferanten und uns minimiert werden. Soweit Ware unter Verletzung der Verpflichtungen zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Lieferant nicht auf § 377 HGB berufen.

7.6 Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen, unterliegen wir keiner nochmaligen Rügepflicht nach § 377 HGB.

8. **Qualitätsstandard, Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatz**

8.1 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV sowie den jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z. B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

8.2 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern sind als Beschaffenheitsgarantie vereinbart. Dies gilt auch für die Angabe in Werkszeugnissen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der garantierten Beschaffenheit erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Er erklärt sich bereit, auf Wunsch mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

8.3 Abweichungen von Vorschriften, Richtlinien und geltenden technischen Normen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig, auch wenn die andere Art der Ausführung dieselbe Sicherheiten bieten sollte. Unsere Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der Leistungen.

8.4 Sofern von uns eine besondere Art der Ausführung gewünscht wird, hat der Lieferant uns auf evtl. Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Verletzt er seine Hinweispflicht, hat er in vollem Umfang für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung einzustehen.

Von uns beigestellte Teile sowie auf unsere Veranlassung hinzugelieferte Dritteile hat der Lieferant auf ihre Tauglichkeit hin zu untersuchen und uns evtl. Bedenken ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

8.5 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln **verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang**, es sei denn, dass in der Bestellung eine andere Verjährungsfrist festgelegt ist.

8.6 Eine Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir sofort nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen sowie dann, wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug befindet, sind wir – auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet – berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder die voraussichtlichen Kosten des Lieferanten höher sind, als die Kosten der Mängelbeseitigung durch uns oder durch Dritte.

8.7 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadensersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.

9. **Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

9.1 Soweit der Lieferant für einen Schadensfall, für den wir im Außenverhältnis haften, verantwortlich ist – sei es aus § 823 BGB, dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, insbesondere der zur Qualitätssicherung -, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herstellungs- oder Organisationsbereich fällt. Soweit die maßgebliche Ursache in den Bereich des Lieferanten fällt, hat er uns in vollem Umfang freizustellen. Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

9.2 In diesem Rahmen und Umfang ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- oder Austauschaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Waren verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

10. **Entgegenstehende Zurückbehalts- und Aufrechnungsverbote, Abtretung**

10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

10.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.

10.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

11. **Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen, Warenursprungszeugnis, Geheimhaltung**

11.1 Alle dem Lieferanten überlassenen Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen und Teile, insbesondere Werkzeuge, bleiben unser Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen und Teile ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Fertigungseinrichtungen und Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

11.2 Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeugen, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Werkzeugkosten beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die Verwahrung in unserem Auftrag hergestellter Fertigungseinrichtungen für uns wird schon jetzt vereinbart.

11.3 Nach vollständiger Ausführung der Bestellung hat der Lieferant die Fertigungseinrichtungen an uns kostenfrei zu übergeben.

11.4 Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen unterliegen unserem Urheberrecht. Nach Durchführung der Lieferung oder auf Verlangen sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben fertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darin einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf uns übergeht und die Unterlagen vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns be-

kannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

- 11.6 Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterlieferanten, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
- 11.7 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns durch unsachgemäße Bearbeitung von Teilen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, entstehen.
- 11.8 Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Warenursprung auch dann mittels Ursprungszeugnis nachzuweisen, soweit dies nicht durch Zollvorschriften gefordert wird.
- 11.9 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

12. **Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant ist berechtigt, die Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.

13. **Schutzrechte**

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Marken- und Urheberrechte verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns

aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen, sind uns zu erstatten.

Weiter können wir bei Rechtsverletzungen folgende Abhilfemaßnahmen vom Lieferanten verlangen:

Für uns kostenfreie Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Berechtigten; soweit diese nicht erlangt werden können, Änderung der Produkte dahingehend, dass diese keine Rechtsverletzung mehr begründen und mit den Bedingungen der Bestellung übereinstimmen oder Ersatz der Produkte durch solche, die keine Rechtsverletzung begründen, oder Rücknahme der Produkte, die eine Rechtsverletzung begründen sowie Rückerstattung von uns geleisteter Zahlungen.

13.3 Der Lieferant räumt uns sämtliche Rechte und Lizenzen ein, die wir für die Verwendung und den Vertrieb der gelieferten Produkte/Leistungen und für die Ausübung unserer Rechte im Rahmen der Bestellung benötigen.

13.4 Im Übrigen richten sich unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln nach vorstehender Ziff. 8.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

14.1 Für alle sich aus unseren Bestellungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

14.2 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

- 14.4 Wir haben das Recht, auch am für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.